

## **Zwischen der Gemeinde**

vertreten durch den 1. Bürgermeister

\_\_\_\_\_ - im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt -

**und**

## **dem Tierfreundekreis e.V. Bad Kötzting**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Wilfried Oexler, Holzapfelstr. 30, 93444 Bad Kötzting

\_\_\_\_\_ - im Folgenden kurz „Tierfreundekreis e.V.“ genannt -

**wird folgender Vertrag geschlossen:**

# **Vertrag zur Regelung des Aufwendungsersatzes für Fundtiere aus obigem Gemeindegebiet**

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Der Tierfreundekreis e.V. unterstützt die Gemeinde bei Ihrer Aufgabe als Gemeindebehörde im Sinne des Fundrechtes bei der Behandlung und Verwahrung von Fundtieren nach Maßgabe dieses Vertrages.

Gemäß der veterinärbehördlichen Genehmigung des LA Cham gilt dies für die Tierauffangstation in Miltach ausschließlich für Katzen. Der Tierfreundekreis e.V. unterstützt die Gemeinde aber auch bei der Betreuung und Verwahrung von Fundhunden.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Fundtiere im Sinne dieses Vertrages sind Tiere, die im Gebiet der Gemeinde als verloren oder herrenlos aufgegriffen werden.

Tiere aus Fällen von „Animal Hoarding“ (Tiersammler) sind ausdrücklich keine Fundtiere im Sinne dieser Vereinbarung. Ebenfalls der gesonderten Vereinbarung und nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind Großtiere wie Pferde, Kühe, Schweine, auch Hänge-Bauchschweine, usw., sowie Reptilien und Exoten wie Schildkröten, Schlangen usw.

## **§ 3 Verpflichtung des Tierfreundekreis e.V.**

1. Die Auffangstation in der Ringstr. 19, 93468 Miltach, ist Annahmestelle für Fundkatzen gemäß § 967 BGB. Sie nimmt für die Gemeinde Fundanzeigen gemäß § 965 BGB entgegen, soweit dies nicht bei der Polizeiinspektion im Bereich des Gemeindegebietes geschieht und übersendet der Gemeinde bzw. dem entsprechenden Fundamt hiervon eine Durchschrift.
2. Der Tierfreundekreis e.V. holt ganzjährig bei der zuständigen Polizeiinspektion oder der Gemeinde abgegebene Fundkatzen und Fundhunde unverzüglich nach entsprechender Meldung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr ab. Nach voriger Absprache kann die Zuführung der Tiere auch durch die Gemeinde oder die Polizei erfolgen.

3. Der Tierfreundekreis e.V. hat im Rahmen seiner veterinärbehördlichen Betriebserlaubnis nach § 11 TierSchG für die art- und tierschutzgerechte Unterbringung und Verpflegung der Tiere für die Zeit der Verwahrung in der Auffangstation zu sorgen. Er übernimmt die tierärztliche Betreuung und die Behandlung kranker und verletzter Tiere. Gegenstand der Verpflichtung ist gegebenenfalls auch die Quarantänebehandlung.
4. Der Tierfreundekreis e.V. vermittelt die Fundtiere an neue Tierhalter und Pflegestellen. Er ist hierbei verpflichtet, gegenüber den Erwerbern die Rechte der Verlierer aus § 973 BGB zu sichern. Der Tierfreundekreis ist berechtigt, den Erwerbern von Fundtieren bzw. den Eigentümern im Eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Verwahrungskosten des Tieres ganz oder teilweise in Rechnung zu stellen.

#### **§ 4 Abtretung von Rechten**

1. Die Rechte der Gemeinde aus § 976 BGB werden an den Tierfreundekreis e.V. abgetreten. Der Tierfreundekreis e.V. nimmt die Abtretung an.
2. Die Gemeinde stellt den Tierfreundekreis e.V. von etwaigen Rechtsansprüchen des Eigentümers, die dieser infolge des Vollzugs dieses Vertrags erhebt, frei.
3. Erwirbt die Gemeinde gemäß § 976 BGB oder aufgrund anderer Vorschriften Eigentum an einem Fundtier, so geht das Eigentumsrecht gem. § 929 Satz 2 BGB auf den Tierfreundekreis e.V. über.

#### **§ 5 Verpflichtung der Gemeinde**

1. Der Tierfreundekreis erhält für seine Leistungen von der Gemeinde einen jährlichen Aufwendersersatz von pauschal € \_\_\_\_\_
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils Anfang Januar zur Zahlung fällig.
3. Mit diesem Betrag gelten alle entstehenden Aufwendungen des Tierfreundekreis e.V. als abgegolten.
4. Sollten die angefallenen und nachgewiesenen Tierarztkosten innerhalb eines Jahres für die o.g. Gemeinde mehr als das doppelte der vereinbarten Pauschale betragen, wird für das darauf folgende Jahr eine neue Pauschale vereinbart.

#### **§ 6 Vertragsdauer, Kündigung**

1. Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 20\_\_ in Kraft und kann erstmals zum 31. Dezember 20\_\_ gekündigt werden. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.
2. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Rückzahlung der bereits gelisteten Beträge oder Rückabwicklung im Übrigen erbrachten Leistungen ist für beide Seiten ausgeschlossen.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsungültig sein oder werden, sind sich die Vertragsschließenden darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird; sie verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende Regelungen zu ersetzen.

2. Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen zum gleichen Thema. Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses muss schriftlich erfolgen.

Bad Kötzting, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Tierfreundekreis e.V. Bad Kötzting  
Wilfried Oexler  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Gemeinde

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Titel